

# INFORMATIONSBLATT LEISTUNGSVERRECHNUNG

**HINWEIS:** Bei personenbezogenen Bezeichnungen gilt die jeweils gewählte Form für alle Geschlechter.

## 1 Teil A: Entgelt gemäß Punkt 7 der Grundsatzvereinbarung

### Entgelt gemäß Punkt 7 der Grundsatzvereinbarung

über eine Zusammenarbeit im Bereich der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen nach dem Bundesvergabe-gesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.g.F. (im Folgenden „BVerG“ genannt).

#### 1.1 Jahresgebühr pro Kunde (Nutzerlizenzen)

Die Jahresgebühr beinhaltet die Registrierung von zwei namentlich bekannt gemachten Nutzern für die E-Procurement-Tools der BBG.

Die Jahresgebühr ist ein jährliches Benutzungsentgelt und beträgt pro registriertem Kunden:

Nutzer	Netto in EUR	Brutto in EUR (Umsatzsteuer 20%)
2	185,00	222,00

Diese Jahresgebühr entfällt für Neukunden im Jahr der Zeichnung der Grundsatzvereinbarung sowie in den drei folgenden vollen Jahren nach Zeichnung der Grundsatzvereinbarung.

#### 1.2 Jahresgebühr für zusätzliche Nutzer

Für jeden weiteren Nutzer (ab dem dritten namentlich bekannt gemachten Nutzer) werden pro Nutzer folgende Jahresgebühren verrechnet:

zusätzliche Nutzer	Netto in EUR/Nutzer	Brutto in EUR/Nutzer (Umsatzsteuer 20%)
01–10	70,00	84,00
11–20	65,00	78,00
21–30	60,00	72,00
31–40	55,00	66,00

41–50	50,00	60,00
51–60	45,00	54,00
61–74	40,00	48,00

Ab dem 75. zusätzlichen Nutzer kann eine Pauschale von EUR 3.185,00 zzgl. 20 % USt. = EUR 3.822,00 vereinbart werden, wenn die User-Verwaltung vom Kunden übernommen wird.

Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass sich die anzuwendende Nutzerstaffel aus der Gesamtanzahl der zusätzlichen Nutzer ergibt. Werden z.B. 34 zusätzliche User registriert, werden alle 34 Nutzer mit EUR 55,00 zzgl. 20 % USt. = EUR 66,00 verrechnet.

Die Jahresgebühr pro Kunde bzw. pro zusätzlichem Nutzer wird unabhängig von der Anmeldung der Registrierung pro Kalenderjahr verrechnet.

Die BBG behält sich eine etwaige Nichtverrechnung dieser Jahresgebühr für zusätzliche Nutzer, gemäß dem Punkt 7 der Grundsatzvereinbarung, vor. Diese Änderungen werden auf Grundlage einer internen Kostenrechnung unter Zugrundelegung der Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nach dem Grundsatz der Kostendeckung getroffen. Eine Gutschrift anderer Art oder eine Ablöse in bar sind ausgeschlossen.

### 1.3 Verwaltungs-Charge (v-Charge)

Gemäß Punkt 5 der Grundsatzvereinbarung erfüllt die BBG zwei Rollen:

Aus der Rolle als Vermittler dient die v-Charge der Kostendeckung durch die Zurverfügungstellung von Verträgen und den dazugehörigen Servicedienstleistungen. Die v-Charge ist mit einer Bandbreite von bis zu 3% zuzüglich gesetzlicher USt. des jeweiligen Einheitspreises exkl. USt. einschließlich aller Auf- und Abschläge festgelegt.

Aus der Rolle als Großhändler dient die v-Charge der Kostendeckung durch die Zurverfügungstellung von Verträgen, den dazugehörigen Servicedienstleistungen und einem Risikoaufschlag. Diese v-Charge ist mit einer Bandbreite von bis zu 10 % zuzüglich gesetzlicher USt. des jeweiligen Einheitspreises exkl. USt. einschließlich aller Auf- und Abschläge festgelegt.

Die tatsächliche Höhe dieser Charge wird für jeden Vertrag gesondert festgelegt und ist der jeweiligen Abrufinformation (Rahmenvereinbarung, Rahmenvertrag etc.) im e-Shop in den jeweiligen Vertragskarten zu entnehmen.

## 2 Teil B: Entgelt für Projekte im besonderen Auftrag (PibA)

### PibA-Stundensätze

#### Entgelt bei Beauftragung zum Abschluss von Rahmenverträgen oder Rahmenvereinbarungen gemäß BVergG idgF im Namen und auf Rechnung des Kunden

Für die Abwicklung eines Vergabeverfahrens in Form eines Einzelprojektes ist ein kostendeckendes Entgelt an die BBG zu leisten.

Die Festlegung des Entgeltes erfolgt durch die BBG im Rahmen ihres Angebotes auf Basis der vom Bundesministerium für Finanzen genehmigten Stundensätze:

Projekteinkauf (Projektmanagement)	Recht (Juristin/Jurist)	Projektadministration
EUR 153,00 exkl. USt.	EUR 164,00 exkl. USt.	EUR 87,00 exkl. USt.